

2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

3. *fordert alle Staaten auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluss eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die sechzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991⁶⁰ betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle⁵⁷ zu werden, dies so bald wie möglich zu tun;

9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/41

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/462, Ziffer 82)⁶¹.

58/41. Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses

Die Generalversammlung,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die bestehenden Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen

Sicherheit sowie auch über die neuen Bedrohungen, die in der Zeit nach dem 11. September 2001 zutage getreten sind,

in Bekräftigung der Rolle, die dem Ersten Ausschuss der Generalversammlung bei der Behandlung von Abrüstungsfragen und damit zusammenhängenden Problemen der internationalen Sicherheit zukommt, in Übereinstimmung mit den Aufgaben und Befugnissen der Versammlung hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsregelung, wie in Artikel 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen festgelegt,

in der Erwägung, dass die Verbesserung der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses die umfassenderen Bemühungen um die Neubelebung der Generalversammlung ergänzen und erleichtern würde,

diesbezüglich *Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema, sowie von dem in den offenen informellen Konsultationen über die Neubelebung der Generalversammlung unter dem Vorsitz ihres Präsidenten im Plenum vonstatten gehenden Prozess, und in dem Bestreben, zu diesen Anstrengungen beizutragen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses einzuholen, einen Bericht auszuarbeiten, in dem die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu in Betracht kommenden Optionen zusammengestellt und geordnet werden, und diesen Bericht der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

2. *beschließt*, den Punkt "Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden des Ersten Ausschusses" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/42

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 8. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/462, Ziffer 82)⁶².

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bosnien und Herzegowina, Mali, Niederlande und Ukraine.

⁶⁰ Siehe A/46/390, Anlage I.